

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 07.11.2019

Dezernat: I / Büro des
Oberbürgermeisters
Bearbeiter/in: Herr Helms
Telefon: (03 85) 5 45 10 11

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00156/2019

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Hauptausschuss

Betreff

Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Hauptausschusses vom 28.10.2019 zu TOP 4 - Einleitung von Vergabeverfahren für die Beschaffung eines Ausleihe- und Rückgabesystems auf RFID-Technologie-Basis [...], DS-Nr. 00095/2019

Beschlussvorschlag

Dem Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 05.11.2019 gegen den Beschluss des Hauptausschusses vom 28.10.2019 zu TOP 4 - Einleitung von Vergabeverfahren für die Beschaffung eines Ausleihe- und Rückgabesystems auf RFID-Technologie-Basis für die drei Einrichtungen der Stadtbibliothek, DS-Nr. 00095/2019, wird stattgegeben.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

In der 8. Sitzung des Hauptausschusses am 28. Oktober 2019 wurde die Vorlage DS-Nr. 00095/2019 (Einleitung von Vergabeverfahren für die Beschaffung eines Ausleihe- und Rückgabesystems auf RFID-Technologie-Basis für die drei Einrichtungen der Stadtbibliothek) abgelehnt.

Die zu der genannten Drucksache eingereichte Beschlussvorlage sah folgenden Beschlussvorschlag vor:

- 1.) Der Hauptausschuss erteilt die Genehmigung zur Beschaffung eines Ausleihe- und Rückgabesystems auf RFID-Technologie-Basis für die Stadtbibliothek mit einem geschätzten Auftragswert von 160.000 € im Rahmen einer freihändigen Vergabe.
- 2.) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, nach durchgeführtem Verfahren den Zuschlag zu erteilen.

Nach § 33 Abs. 3 Kommunalverfassung (KV M-V), der in Satz 2 auf die Regelung in § 33 Abs. 1 Satz 2 KV M-V verweist, kann ein Bürgermeister einem Beschluss des Hauptausschusses widersprechen, wenn – wie im vorliegenden Fall – die abschließende Entscheidungsbefugnis beim Hauptausschuss selbst liegt und wenn die getroffene Entscheidung das Wohl der Gemeinde gefährdet. Dem Bürgermeister steht im Rahmen

dieser sogenannten Zweckmäßigkeitsskontrolle grundsätzlich ein weiter Ermessenspielraum zu, wobei der Widerspruch auf Basis objektiver Kriterien zu erheben ist. Der ablehnende Beschluss stellt nach Überzeugung des Oberbürgermeisters eine Gefährdung des Wohles der Gemeinde dar.

Zur Begründung wird im Einzelnen auf den Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 5. November 2019 verwiesen.

Eine moderne Kommune, die der Effizienzsteigerung und Kostenreduzierung verschrieben ist, bedient sich im Interesse des Gemeindewohls der RFID-Technologie im Bibliothekswesen, um die Bibliotheksnutzung zu optimieren, den Bürgerservice zu stärken und um Benachteiligungen bzw. Ungleichheiten – auch im Vergleich zu anderen Gemeinden – vorzubeugen. Der ablehnende Beschluss vom 28. Oktober 2019, durch den eine solche Modernisierung verhindert wird, lässt dies unberücksichtigt und stellt auf lange Sicht eine Gefährdung des Gemeindewohls dar.

2. Notwendigkeit

Beschlussfassung gemäß § 33 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 KV M-V

3. Alternativen

Zurückweisung des Widerspruches und somit Gefährdung des Wohls der Gemeinde

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

-

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

-

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlage:

Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 05.11.2019 gegen den Beschluss des Hauptausschusses vom 28.10.2019 zu TOP 4 - Einleitung von Vergabeverfahren für die Beschaffung eines Ausleihe- und Rückgabesystems auf RFID-Technologie-Basis für die drei Einrichtungen der Stadtbibliothek, DS-Nr. 00095/2019

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister